



**Richtlinie des Landes Burgenland zur Gewährung eines
Wärmepreisdeckels 2023**

Präambel

Mit Beschluss vom 12.07.2022 richtete die Burgenländische Landesregierung einen Sozial- und Klimafonds ein, mit dessen Mitteln unter anderem Maßnahmen finanziert werden sollen, um finanziell schlechter gestellte Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland von der Teuerungswelle zu entlasten.

Angesichts der enormen Steigerung bei den Energiekosten wird das Land Burgenland für das Jahr 2023 neue Förderungen anbieten, die mehrere Ziele verfolgen:

- Burgenländische Haushalte sollen angesichts der sprunghaft angestiegenen Energiekosten bei der Bewältigung der hohen Heizkosten entlastet werden. Diese Entlastung soll durch den Wärmepreisdeckel erfolgen.
- Der Wärmepreisdeckel soll nicht nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ sämtlichen Haushalten, sondern zielgerichtet und bedarfsorientiert Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen zugutekommen.
- Mit der Gewährung der Förderung sollen auch Anreize verbunden werden die eigenen Heiz- und Energiekosten zu analysieren, Energie zu sparen und ein besseres Bewusstsein für die Notwendigkeit eines Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen zu schaffen.

Der Wärmepreisdeckel setzt die bisherigen Förderungsmaßnahmen des Landes im Bereich der Heizkosten (Heizkostenzuschuss, Anti-Teuerungsbonus) in erweiterter Form fort. Wie bisher soll es möglich sein, Anträge in den Gemeindeämtern der Wohnsitzgemeinde stellen zu können.

Förderstelle für den Wärmepreisdeckel ist das Referat Sozial- und Klimafonds in der Abteilung 9 - EU, Gesellschaft und Förderwesen, im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Art und Ausmaß der Förderung

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

§ 4 Berechnung des Haushaltseinkommens

§ 5 Berechnung der Heizkosten

§ 6 Kontrolle

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Burgenland gewährt burgenländischen Haushalten zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten des Jahres 2023 einen Zuschuss in Form des Wärmepreisdeckels. Für Sozialhilfebezieher*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinn des § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 78/2022.
- (2) Pro Haushalt kann nur ein Antrag auf Wärmepreisdeckel gestellt werden. Die antragstellende Person muss im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Eine Vertretung durch eine mit einer Vollmacht ausgestatteten Person ist möglich. Die Vollmacht ist der Förderstelle unaufgefordert bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) Eine Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn
 - a. der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person im Burgenland ist,
 - b. die Einkommensgrenzen der Fördermaßnahme nicht überschritten werden und
 - c. der Antrag innerhalb der Einreichfrist eingereicht wird.
- (4) Nicht förderfähig sind Personen deren Hauptwohnsitz
 - a. in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000 idF LGBl. 93/2021 beziehen, oder
 - b. eine Strafvollzugsanstalt, ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 42/2006 idF LGBl. Nr. 40/2018 erhalten.
- (5) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (z.B. Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die Förderwerber*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese Energieberatung dient der Feststellung, ob dem Haushalt ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen Umstieg erforderlich wären. Für Mieter*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung Wärmepreisdeckel besteht nicht.

- (7) Allfällige Förderungen des Bundes bezüglich der Heizkosten sind bei der Berechnung der Heizkosten zu berücksichtigen.
- (8) Die Förderstelle kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (Härtefällen) trotz der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Wertgrenzen eine Förderung zusagen. Von der Förderwerber*in sind die besonders berücksichtigungswürdigen Gründe der Förderstelle gegenüber glaubhaft zu machen. Eine Überschreitung der Wertgrenzen beim Netto-Jahreshaushaltseinkommen darf in Härtefällen jedenfalls nur gering sein und die Heizkosten des Haushaltes dürfen nicht über durchschnittlichen Werten von vergleichbaren Objekten liegen. In diesen Fällen kann der Förderbetrag von der Förderstelle individuell festgesetzt werden.

§ 2 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind nichtrückzahlbare Zahlungen zur Verminderung der Heizkostenbelastung für burgenländische Haushalte in Folge der gestiegenen Energiepreise.
- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Netto-Jahreshaushaltseinkommen, dh. dem Einkommen aller im Haushalt hauptgemeldeten Personen.
- (3) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil des Netto-Jahreshaushaltseinkommens vom Haushalt selbst zu tragen:
- a. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommens von bis zu € 33.000,-- 4%
 - b. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommens von bis zu € 43.000,-- 5%
 - c. bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommens von bis zu € 63.000,-- 6%
- (4) Für Haushalte, die 2022 einen Heizkostenzuschuss des Landes bezogen haben, gelten 3% des Netto-Jahreshaushaltseinkommens als zumutbare Heizkosten.
- (5) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90% der angegebenen Heizkosten als Fördergrundlage herangezogen.
- (6) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90% der angegebenen Heizkosten des Haushalts für das Jahr 2023 und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts (Abs. 3).

- (7) Wird die Heizung mit Strom betrieben und der Heizstromverbrauch nicht durch einen separaten Stromzähler ausgewiesen, werden die über 2.900 kWh hinausgehenden Stromkosten als Fördergrundlage für die Heizkosten herangezogen.
- (8) Die maximale Förderhöhe beträgt € 2.000,-- pro Haushalt und Jahr.

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur einmalig pro Haushalt gewährt werden. Bei einer Antragstellung mehrerer Personen des gleichen Haushalts wird ein Antrag pro Haushalt berücksichtigt.
- (2) Die Anträge sind entweder bei der zuständigen Hauptwohnsitzgemeinde oder online unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars unter Vorlage sämtlicher erforderlicher Beilagen für alle am Wohnsitz hauptgemeldeten Personen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 einzubringen. Anträge, die online eingebracht werden, sind mittels Handysignatur/ID-Austria zu unterfertigen.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte und der Heizkosten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Anträge können nur erledigt werden, wenn sämtliche Unterlagen, die die Förderstelle zur Berechnung der Förderung benötigt, vorgelegt werden. Die Förderstelle kann der Förderwerber*in zur Vervollständigung und Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, bei deren Nichteinhaltung das Verfahren durch die Förderstelle ohne weitere Mitteilung an die Förderwerber*in beendet werden kann.
- (4) Wird die Förderwerber*in von einer anderen Person vertreten, so ist eine unterfertigte Vertretungsvollmacht den Unterlagen beizuschließen.
- (5) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung eines Wärmepreisdeckels betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Bei Postanweisungen trägt die zu empfangende Person des Förderzuschusses die anfallenden Kosten der Anweisung.

- (7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrags. Förderungen, die nach dem 01.10.2023 bewilligt werden, werden als Gesamtbetrag ausbezahlt.
- (8) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrags weitere Unterlagen zu Einkommen und Heizkosten von der Förderwerber*in einzufordern, falls diese der Förderwerber*in mittlerweile verfügbar sind.

§ 4 Berechnung des Haushaltseinkommens

- (1) Die Förderwerber*in hat der Förderstelle das Netto-Jahreshaushaltseinkommen nachzuweisen. Das Netto-Jahreshaushaltseinkommen setzt sich aus dem Netto-Jahreseinkommen aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen im Haushalt zusammen. Als Grundlage für die Bestimmung des Netto-Jahreshaushaltseinkommens sind grundsätzlich Netto-Jahreseinkommen der Personen im Haushalt aus dem Jahr 2022 heranzuziehen. In begründeten Einzelfällen kann auch das Netto-Jahreseinkommen aus dem Jahr 2021 herangezogen werden (z.B. bei selbstständig Erwerbstätigen).
- (2) Das Netto-Jahreseinkommen kann insbesondere durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:
- a. Jahreslohnzettel des Jahres 2022 (L 16)
 - b. letzter erlassener Einkommensteuerbescheid (alle Seiten)
 - c. Mitteilungen über den Pensionsbezug, Bezugsnachweis für Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld und anderer Leistungen
 - d. Einheitswertbescheid bei nicht buchführenden Land- und Forstwirt*innen
- (3) Als Einkommen gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF sowie
- a. der Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. Wochengeld,
 - b. der Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes),
 - c. der Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe,
 - d. Ausgleichszulage und

- e. Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge.
- (4) Nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gelten
- a. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien,
 - b. Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.)
 - c. Kriegsopferentschädigung
 - d. Heimopferentschädigung.
- (5) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller Personen, die in diesem Haushalt ihren Hauptwohnsitz haben, zusammenzurechnen (z.B. Ehegatt*innen, Lebensgefähr*innen, eingetragene Partner*innen, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner*innen).
- (6) Sollten von Haushaltsmitgliedern Einkommen ausländischer Stellen bezogen werden, so sind diese Unterlagen (insbesondere Einkommensnachweise) in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen.

§ 5 Berechnung der Heizkosten

- (1) Die Förderwerber*in hat der Förderstelle die Heizkosten seines Haushalts für das Jahr 2023 anzugeben und nachzuweisen. Dabei können nur Kosten berücksichtigt werden, die im Jahr 2023 den Haushalt belasten oder belasten werden. Bei Dauerschuldverhältnissen (Energiebezugsverträgen) sind die vorgeschriebenen Heizkosten darzulegen und gegebenenfalls auf das Bezugsjahr 2023 aufzurechnen.
- (2) Der Nachweis der Heizkosten für 2023 kann insbesondere durch folgende Unterlagen erfolgen:
- a. Rechnungen über die Lieferung von Heizstoffen
 - b. bei Energiebezugsverträgen die Mitteilung über Vorschreibungen für das Jahr 2023
 - c. bei Mietern (u.a. Genossenschaftswohnungen, Mietshaus) die Betriebskostenvorschreibungen, in denen die Heizkosten ersichtlich sind
 - d. Unterlagen zum bisherigen Jahresverbrauch des Haushalts

- (3) Die Förderstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität. Die Prüfung erfolgt unter anderem im Vergleich mit Durchschnittswerten und zu Daten ähnlicher Haushalte. Weiters können die Angaben der Förderwerber*in mit dem bisherigen Jahresverbrauch des Haushalts verglichen werden.
- (4) Im Fall von lagerbaren Heizstoffen (zB Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz) können ausschließlich Rechnungen aus dem Jahr 2023 berücksichtigt werden, die im Jahr 2023 zur kostenmäßigen Belastung des Haushalts führen oder geführt haben.

§ 6 Kontrolle

- (1) Den für die Förderstelle handelnden Personen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Gewährung des Wärmepreisdeckels in der gegenständlichen Richtlinie des Landes Burgenland geregelten Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu Rückforderungen der erhaltenen Förderung führen.
- (3) Weiters ist die Förderstelle berechtigt, bei im Vergleich zu Vorperioden ungewöhnlichen hohen Verbrauchsdaten eines Haushalts diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch darzustellen. Kann von der Förderwerber*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.
- (4) Die Förderstelle ist berechtigt, zur Erfüllung des Überprüfungszweckes nach § 2 Z 4 TDBG 2012 im Rahmen der Gewährung, Rückforderung oder Einstellung der gegenständlichen Förderung eine personenbezogene Abfrage aus dem Transparenzdatenbank gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01 2023 in Kraft und tritt mit 31.12.2023 außer Kraft.